



Stand 01.01.2022

Reglement der Pensionskasse Küsnacht

vom 24. November 2021

(Pensionskassenreglement)

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	4
Sprachregelung.....	4
Gegenstand	4
Geltungsbereich.....	4
Definitionen	4
Zweck und Aufgabe der Pensionskasse.....	5
Aufnahme in die Pensionskasse.....	6
Invalidität.....	7
Versicherter Lohn.....	8
Altersgutschriften und Altersguthaben	8
B. Einnahmen der Pensionskasse.....	11
Beiträge.....	11
Eintrittsleistung, Einlage.....	12
Verwendung der Kapitalerträge	13
C. Versicherungsleistungen der Pensionskasse	13
Versicherte Leistungen	13
Altersrente; Alterskapital; Überbrückungsrente	14
Invalidenrente; Kinderrente	16
Ehegattenrente; Ehegattenabfindung	18
Partnerrente	19
Waisenrente.....	19
Todesfallkapital	19
Auszahlungsbestimmungen.....	20
D. Auflösung des Vorsorgeverhältnisses.....	22
Fälligkeit der Austrittsleistung, Nachdeckung	22
Weiterversicherung nach Alter 58.....	22
Höhe der Austrittsleistung.....	24
Verwendung der Austrittsleistung	24
Beurlaubung.....	25
E. Besondere Bestimmungen.....	25
Anrechnung von Leistungen Dritter, Leistungskürzungen	25
Sicherung der Pensionskassenleistungen	27
Wohneigentum: Vorbezug, Verpfändung.....	28
Vorsorgeausgleich bei Ehescheidung.....	29
Auskunfts- und Meldepflicht.....	30
Teilliquidation	31
Unterdeckung.....	31

F. Organisation der Pensionskasse.....	32
Stiftungsrat.....	32
Verwaltung.....	33
Kontrolle.....	33
Information der Mitglieder.....	33
G. Schlussbestimmungen.....	34
Anwendung und Änderung des Reglements.....	34
Übergangsbestimmungen.....	34
Inkrafttreten.....	34
Aufgehobene Erlasse.....	34
H. Anhang 1.....	35

A. Allgemeine Bestimmungen

	§ 1										
Sprachregelung	In diesem Reglement gelten sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen für beide Geschlechter, ungeachtet der weiblichen oder männlichen Sprachform. Registrierte Partner (im Sinne des Partnerschaftsgesetzes) sind den Ehegatten gleichgestellt.										
	§ 2										
Gegenstand	Dieses Reglement regelt die Leistungen, die Finanzierung und die Organisation der Pensionskasse Küssnacht (im Folgenden: Pensionskasse).										
	§ 3										
Geltungsbereich	<p>¹ Direkt anwendbare Bestimmungen in übergeordneten Erlassen, insbesondere dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und der weiteren Gesetzgebung zur 2. Säule, gehen diesem Reglement vor.</p> <p>² Ein Verweis auf Erlasse oder Regelungen bezieht allfällige Änderungen derselben mit ein.</p> <p>³ Der Anhang 1 ist Bestandteil dieses Reglements.</p>										
	§ 4										
Definitionen	<p>¹ In diesem Reglement werden folgende Abkürzungen verwendet:</p> <table><tr><td>AHV</td><td>für die Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung;</td></tr><tr><td>IV</td><td>für die Eidgenössische Invalidenversicherung;</td></tr><tr><td>BVG / BVV 2</td><td>für das Bundesgesetz / die Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;</td></tr><tr><td>FZG / FZV</td><td>für das Bundesgesetz / die Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;</td></tr><tr><td>ZGB</td><td>für das Schweizerische Zivilgesetzbuch.</td></tr></table>	AHV	für die Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung;	IV	für die Eidgenössische Invalidenversicherung;	BVG / BVV 2	für das Bundesgesetz / die Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;	FZG / FZV	für das Bundesgesetz / die Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;	ZGB	für das Schweizerische Zivilgesetzbuch.
AHV	für die Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung;										
IV	für die Eidgenössische Invalidenversicherung;										
BVG / BVV 2	für das Bundesgesetz / die Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;										
FZG / FZV	für das Bundesgesetz / die Verordnung über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge;										
ZGB	für das Schweizerische Zivilgesetzbuch.										

² In diesem Reglement bedeutet:

Arbeitgeber	die Politische Gemeinde Küsnacht und die der Pensionskasse angeschlossenen Institutionen;
Arbeitnehmer	die in einem Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber stehenden Personen;
Mitglieder	die in die Pensionskasse aufgenommenen Arbeitnehmer;
Versicherte	die Mitglieder und die Rentenbezüger der Pensionskasse;
Verwaltung	die mit der Geschäftsführung und Verwaltung beauftragte Stelle;
Versicherter Lohn	der Lohn, nach dem die Beiträge und die versicherten Leistungen bemessen werden (§ 10 und § 13 ff.);
Rentenalter	das Rentenalter gemäss AHV-Gesetz, d.h. zurzeit für Männer das Alter von 65 Jahren und für Frauen das Alter von 64 Jahren. Das Rentenalter ist massgebend für die Risikoleistungen, jedoch nicht für die Altersleistungen;
Risikoleistungen	die Leistungen, die bei Invalidität und Tod eines Mitgliedes fällig werden.

§ 5

Zweck und Aufgabe der Pensionskasse

¹ Unter dem Namen "Pensionskasse Küsnacht" besteht mit Sitz in Küsnacht ZH eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, Art. 331 ff. OR und Art. 48 BVG.

² Die Pensionskasse versichert die Mitglieder und ihre Hinterlassenen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Invalidität, Alter und Tod, im Rahmen des BVG und dessen Ausführungsbestimmungen.

³ Die Pensionskasse ist zu diesem Zweck im Register für berufliche Vorsorge eingetragen.

⁴ Die Pensionskasse gewährt in jedem Fall mindestens die Leistungen gemäss BVG. Sie führt für jedes Mitglied eine "Schattenrechnung", aus der jederzeit das gebildete Altersguthaben und die Mindestansprüche gemäss BVG hervorgehen.

⁵ Der Pensionskasse anschliessen können sich:

- a. wirtschaftlich oder finanziell eng verbundene Arbeitgeber;
- b. andere Gemeinden, die mit der Gemeinde Küsnacht verbunden sind oder ihr nahestehen;
- c. weitere Arbeitgeber, welche Aufgaben im öffentlichen Interesse der Gemeinde Küsnacht oder ihr nahestehender Gemeinden durchführen.

⁶ Der Anschluss eines Arbeitgebers erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anschlussvereinbarung, welche der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist.

§ 6

Aufnahme in die Pensionskasse

¹ In die Pensionskasse werden diejenigen Arbeitnehmer aufgenommen, die das 17. Altersjahr vollendet, das Rentenalter aber noch nicht erreicht haben und deren Jahreslohn (§ 8) den Mindestlohn gemäss Art. 2 BVG (3/4 der maximalen einfachen AHV-Altersrente) übertrifft, oder deren Beschäftigungsgrad mindestens 30% beträgt. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

Die Aufnahme erfolgt mit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses, frühestens aber am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.

² In die Pensionskasse werden nicht aufgenommen:

- a. Arbeitnehmer, die bereits anderweitig für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- b. Arbeitnehmer, die im Sinne der IV zu mindestens 70% invalid sind sowie Arbeitnehmer, die provisorisch weiterversichert werden nach Artikel 26a BVG;
- c. Arbeitnehmer, deren Arbeitsvertrag auf längstens drei Monate abgeschlossen worden ist. Wird die Vertragsdauer später auf insgesamt mehr als drei Monate verlängert, beginnt die Versicherungspflicht in dem Zeitpunkt, in dem die Verlängerung vereinbart wurde. Dauern mehrere aufeinander folgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber insgesamt länger als drei Monate und übersteigt kein Unterbruch drei Monate, ist der Arbeitnehmer ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert. Wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungsdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert;

d. Arbeitnehmer, die nicht oder voraussichtlich nicht dauernd in der Schweiz tätig und im Ausland genügend versichert sind, wenn sie ihre Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse beantragen.

³ Aufgenommen werden auch Behördenmitglieder, deren AHV-pflichtige Entschädigung den Mindestlohn gemäss Art. 2 BVG (3/4 der maximalen einfachen AHV-Altersrente) übertrifft, und die nicht anderweitig obligatorisch für ein Vollpensum versichert sind.

⁴ In die Pensionskasse aufzunehmende Arbeitnehmer haben in einem persönlichen Fragebogen Angaben zu ihrem Gesundheitszustand und zum bisherigen Vorsorgeverhältnis (unter anderem über die Höhe der eingebrachten Freizügigkeitsleistung und zu allfälligen Vorbezügen für die Wohneigentumsförderung) zu machen.

§ 7

Invalidität

¹ Das Mitglied gilt als Invalid, wenn es aus gesundheitlichen Gründen (Unfall, Krankheit, Altersschwäche oder Gebrechen) seine bisherige oder eine andere seinem Wissen oder Können entsprechende Erwerbstätigkeit nicht mehr ausüben kann, und deshalb vor Erreichen des Rentenalters sein Arbeitsverhältnis aufgelöst oder sein Lohn herabgesetzt wird.

² Für die Anerkennung der Erwerbsunfähigkeit und die Festlegung des Invaliditätsgrades ist der Entscheid der Eidgenössischen Invalidenversicherung massgebend. Beträgt der Invaliditätsgrad 70% oder mehr, gilt das Mitglied als vollinvalid.

³ Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann der Stiftungsrat den Gesundheitszustand und die Erwerbsfähigkeit durch einen von ihm bestimmten Vertrauensarzt beurteilen lassen. In diesem Fall ist für die Festlegung des Invaliditätsgrades die durch die Invalidität bedingte Einkommenseinbusse, gemessen am vorherigen Lohn, wegleitend.

⁴ Der Stiftungsrat ist jederzeit befugt, über den Gesundheitszustand eines invaliden Mitgliedes ein ärztliches Gutachten einzuholen. Widersetzt sich das Mitglied einer solchen Untersuchung oder weigert es sich, eine sich bietende und ihm mit Rücksicht auf sein Wissen und Können sowie auf seinen Gesundheitszustand zumutbare Erwerbstätigkeit aufzunehmen, kann der Stiftungsrat die Invalidenleistungen kürzen oder aufschieben.

§ 8

Versicherter Lohn

¹ Der versicherte Lohn entspricht dem AHV-pflichtigen Jahreslohn, vermindert um den Koordinationsbetrag. Der maximal versicherbare Lohn ist auf den 10-fachen oberen Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG beschränkt. Der Grenzbetrag entspricht dem 3-fachen Betrag der maximalen AHV-Altersrente. Nebenbezüge, Überstundenvergütungen und sonstige Zulagen, wie für Nacht-, Sonntags-, Schicht- und Pikettdienst sowie Lohnanteile, die nur gelegentlich anfallen (insbesondere Abfindungen, Einmalzulagen und Auszahlungen von Ferienguthaben), werden nicht berücksichtigt. Ebenso werden Lohnanteile nicht versichert, die bei anderen Arbeitgebern oder als Selbständigerwerbende erzielt werden. Bei im Stundenlohn beschäftigten Versicherten wird auf den letzten bekannten Jahreslohn abgestellt, wobei für das laufende Jahr bereits vereinbarte Änderungen berücksichtigt werden müssen. Der minimale versicherte Lohn entspricht 1/8 der maximalen AHV-Altersrente.

² Der Koordinationsbetrag entspricht 40% des AHV-pflichtigen Jahreslohnes, höchstens jedoch der maximalen AHV-Altersrente gemäss dem jeweiligen gültigen AHV-Gesetz. Bei teilzeitbeschäftigten Versicherten wird die maximale AHV-Altersrente mit dem Beschäftigungsgrad gewichtet.

³ Tritt der Tod oder die Invalidität während der Dauer des Arbeitsverhältnisses ein und hat der Beschäftigungsgrad in den 12 Monaten zuvor geändert, gilt für die Bemessung der Versicherungsleistungen als versicherter Lohn der durchschnittliche versicherte Lohn der letzten 12 Monate.

§ 9

Altersgutschriften und Altersguthaben

¹ Für jedes Mitglied wird ein individuelles Alterskonto geführt, aus dem das Altersguthaben ersichtlich ist. Das Altersguthaben besteht aus:

- a. den Altersgutschriften samt Zinsen;
- b. den eingebrachten Eintrittsleistungen samt Zinsen;
- c. den freiwilligen Einlagen samt Zinsen;
- d. den Beträgen samt Zinsen, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs gemäss Art. 22c Abs. 2 FZG gutgeschrieben worden sind;
- e. allfälligen weiteren Einlagen samt Zinsen;
- f. abzüglich allfälliger Bezüge für Wohneigentum und infolge Ehescheidung samt Zinsen.

² Jedem mindestens 25 Jahre alten Mitglied wird in jedem Kalenderjahr eine Altersgutschrift auf dem Alterskonto gutgeschrieben.

Alter	Altersgutschrift in % des versicherten Lohns
bis 24	0.00%
25-29	18.15%
30-34	22.05%
35-39	24.00%
40-44	26.10%
45-49	29.85%
50-70	32.70%

Das Alter des Mitgliedes ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

³ Das Alterskonto wird nach folgenden Regeln geführt:

- a. Der Stiftungsrat legt den Zinssatz jährlich fest. Dabei berücksichtigt er die tatsächliche finanzielle Lage der Pensionskasse. Die Festlegung des Zinssatzes für ein Kalenderjahr erfolgt zweistufig:
 - Am Ende eines Kalenderjahres legt der Stiftungsrat aufgrund der Schätzung des Deckungsgrades per 30. November den unterjährigen Zinssatz für das folgende Kalenderjahr fest. Mit diesem unterjährigen Zinssatz werden die Altersguthaben der Mutationen des folgenden Kalenderjahres (wie Austritte, Todesfälle, Altersrücktritte) verzinst. Bei der Festlegung des unterjährigen Zinssatzes beachtet der Stiftungsrat die gesetzlichen Vorschriften, die Ertragsaussichten für das folgende Kalenderjahr sowie die Höhe der Rückstellungen.
 - Der Jahresendzinssatz wird gegen Ende des laufenden Kalenderjahres unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, der erzielten Performance, des provisorischen Jahresergebnisses der Pensionskasse und der Bildung von Rückstellungen festgelegt. Mit dem Jahresendzinssatz werden die Altersguthaben der Versicherten verzinst, welche am Ende des Kalenderjahres nicht aus dem Bestand ausgeschieden sind.
- b. Der Zins wird am Ende jedes Kalenderjahres auf dem Stand des Altersguthabens am Jahresanfang berechnet. Die Altersgutschrift des betreffenden Kalenderjahres wird ohne Zins zum Altersguthaben geschlagen.

- c. Ist ein Mitglied unter dem Jahr eingetreten und hat es eine Eintrittsleistung in die Pensionskasse eingebracht, wird am Jahresende der Zins auf dieser Eintrittsleistung für die seit Erhalt der Leistung verstrichene Zeit berechnet. Hinzu kommt die Altersgutschrift, welche der im betreffenden Kalenderjahr zurückgelegten Versicherungsdauer entspricht.
- d. Scheidet ein Mitglied im Laufe des Kalenderjahres aus der Pensionskasse aus, wird der Zins vom Stand des Altersguthabens am Jahresanfang für die seither verstrichene Zeit berechnet. Hinzu kommt die Altersgutschrift, welche der im betreffenden Kalenderjahr zurückgelegten Versicherungsdauer entspricht.

⁴ Nach dem Tod des Mitgliedes, der Ehegatten- oder Partnerrenten auslöst, wird das Altersguthaben mit Altersgutschriften und Zins bis zum Rentenalter weiter geäufnet. Die Altersgutschriften bemessen sich aufgrund des beim Tod massgebenden versicherten Lohnes.

⁵ Bei Vollinvalidität wird das im Zeitpunkt des Beginns der Invalidenrente vorhandene Altersguthaben während der Dauer der Invalidität mit Zins und Altersgutschriften bis zum Rentenalter weiter geäufnet. Die Altersgutschriften bemessen sich aufgrund des beim Eintritt der Erwerbsunfähigkeit versicherten Lohnes.

⁶ Bei Teilinvalidität wird das im Zeitpunkt des Beginns der Invalidenrente vorhandene Altersguthaben entsprechend dem Invaliditätsgrad in zwei Teile geteilt. Das dem invaliden Teil entsprechende Altersguthaben wird wie bei Vollinvalidität, und das dem aktiven Teil entsprechende Altersguthaben wie für ein aktives Mitglied weitergeführt.

B. Einnahmen der Pensionskasse

§ 10

Beiträge

¹ Die jährlichen Beiträge bemessen sich in Prozenten des versicherten Lohnes:

Alter	Beiträge des Mitglieds	Beiträge des Arbeitgebers	Total
bis 24	1.00%	2.00%	3.00%
25-29	7.05%	14.10%	21.15%
30-34	8.35%	16.70%	25.05%
35-39	9.00%	18.00%	27.00%
40-44	9.70%	19.40%	29.10%
45-49	10.95%	21.90%	32.85%
50- 64/65*	11.90%	23.80%	35.70%
64/65*-70	10.90%	21.80%	32.70%

*) Es gilt das Rentenalter, d.h. für Frauen Alter 64 und für Männer Alter 65

Das Alter ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Von den genannten Beiträgen werden bis zum Erreichen des Rentenalters 3.0% des versicherten Lohnes als Risikobeiträge verwendet (1.0% von den Mitgliedern, 2.0% vom Arbeitgeber).

Die Beiträge können angepasst werden, wenn die finanzielle Lage der Pensionskasse dies zulässt oder erfordert oder wenn die Altersgutschriften geändert werden.

Die Beiträge der Mitglieder werden in monatlichen Raten durch den Arbeitgeber vom Lohn abgezogen und zusammen mit den Beiträgen des Arbeitgebers der Pensionskasse überwiesen.

² Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Pensionskasse und endet, wenn das Arbeitsverhältnis aufgelöst, der Mindestlohn unterschritten oder das Rentenalter erreicht wird. Vorbehalten bleibt § 14 Abs. 5. Die Beiträge werden entweder vom Lohn oder von einer allfälligen Lohnersatzleistung abgezogen. Wird ein Mitglied vollinvalid, erlischt für die Dauer dieses Zustandes die Beitragspflicht. Eine noch bestehende Beitragspflicht erlischt aber frühestens nach Ablauf eines Aufschubs gemäss § 20 Abs. 2. Wird das Mitglied teilinvalid und bleibt es weiterhin in einem Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber, vermindern sich die zu leistenden Beiträge nach Massgabe des Invaliditätsgrades.

§ 11

Eintrittsleistung, Einlage

¹ Austrittsleistungen von früheren Vorsorgeeinrichtungen sind als Eintrittsleistungen in die Pensionskasse einzubringen.

² Das Mitglied kann zur Erhöhung der versicherten Leistungen zusätzliche Einlagen bis zum Maximalbetrag gemäss Tabelle im Anhang erbringen. Der Höchstbetrag der Einlage reduziert sich um allfällige Freizügigkeitsguthaben, welche das Mitglied nicht in die Pensionskasse einbringen musste sowie um Guthaben in der Säule 3a (Selbständigerwerbende) gemäss Art. 60a Abs. 2 BVV 2. Die Einlagen werden dem Mitglied als überobligatorisches Altersguthaben gutgeschrieben. Pro Kalenderjahr kann das Mitglied maximal zwei solche Einlagen tätigen, welche spätestens bis am 24. Dezember bei der Pensionskasse eintreffen müssen.

³ Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung (WEF) getätigt, dürfen Einlagen erst geleistet werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind.

⁴ Die Eintrittsleistung und Einlagen werden ab dem Einlagetag verzinst.

⁵ Bei Personen, die aus dem Ausland zugezogen sind und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten 5 Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20% des versicherten Lohnes nicht übersteigen. Nach Ablauf der 5 Jahre können Einkaufssummen analog der vorstehenden Bestimmungen geleistet werden.

§ 12

Verwendung der Kapitalerträge

¹ Die Erträge aus den angelegten Kapitalien dienen vorerst der Verzinsung der Altersguthaben und der Verzinsung des Deckungskapitals der Rentenbezüger.

² Verbleibende Ertragsüberschüsse werden in folgender Reihenfolge und Weise verwendet:

- a. zur erforderlichen Verstärkung der Rückstellung für Zunahme der Lebenserwartung der Rentenbezüger und der Mitglieder (Umwandlungssatz);
- b. zur Verminderung eines allfälligen Fehlbetrages;
- c. zur Äufnung der Reserve für Wertschwankungen der angelegten Kapitalien;
- d. zur Finanzierung der Folgen einer Erhöhung des Zinssatzes auf den Altersguthaben und Erhöhung der laufenden Renten. Dabei sollen die Mitglieder und die Rentenbezüger in gleichem Masse begünstigt werden.

C. Versicherungsleistungen der Pensionskasse

§ 13

Versicherte Leistungen

¹ In der Pensionskasse sind die folgenden Leistungen versichert:

- Altersrente, Alterskapital, Überbrückungsrente (§ 14)
- Invalidenrente, ergänzt durch Kinderrente (§ 15)
- Ehegattenrente oder Ehegattenabfindung (§ 16)
- Partnerrente oder Partnerabfindung (§ 17)
- Waisenrenten (§ 18)
- Todesfallkapital (§ 19)
- Renten aus Vorsorgeausgleich (§ 28)

² Die vorgenannten Versicherungsleistungen werden unter dem ausdrücklichen Vorbehalt von § 25 gewährt. In jedem Fall sind die Mindestleistungen gemäss BVG garantiert (vgl. § 5, Abs. 4).

³ Jedes Mitglied erhält jährlich einen Ausweis, aus dem die versicherten Leistungen sowie das Altersguthaben ersichtlich sind. Auf Anfrage erhalten die Versicherten die Jahresrechnung sowie Informationen über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung und den Deckungsgrad der Pensionskasse.

§ 14

Altersrente; Alterskapital;
Überbrückungsrente

¹ Der Anspruch auf eine Altersleistung entsteht, wenn das Mitglied das 60. Altersjahr vollendet hat und in den Ruhestand tritt, spätestens bei Erreichen des Rentenalters (Vorbehalten bleibt Abs. 5). Die Altersleistung wird in Form einer Altersrente und/oder eines Alterskapitals ausgerichtet.

² Die Höhe der Altersrente wird ermittelt aufgrund des im Zeitpunkt des Rücktritts vorhandenen Altersguthabens und des Umwandlungssatzes. Dabei ist das nach einem allfälligen Kapitalbezug (Abs. 3) noch vorhandene bzw. das bei Bezug einer Überbrückungsrente (Abs. 4) ermässigte Altersguthaben massgebend.

Der Umwandlungssatz wird entsprechend dem Alter im Zeitpunkt des Rücktritts wie folgt festgelegt:

Alter \ Jahr	2017	2018	2019	2020	ab 2021
60	4.99%	4.82%	4.65%	4.48%	4.32%
61	5.11%	4.94%	4.77%	4.60%	4.43%
62	5.23%	5.06%	4.89%	4.72%	4.54%
63	5.37%	5.19%	5.01%	4.83%	4.66%
64	5.52%	5.34%	5.16%	4.98%	4.79%
65	5.67%	5.49%	5.31%	5.12%	4.93%

Bei Weiterversicherung gemäss Abs. 5 gelten folgende Umwandlungssätze:

Alter \ Jahr	2017	2018	2019	2020	ab 2021
66	5.82%	5.64%	5.46%	5.27%	5.08%
67	5.97%	5.79%	5.61%	5.43%	5.24%
68	6.16%	5.97%	5.78%	5.59%	5.41%
69	6.36%	6.17%	5.98%	5.79%	5.60%
70	6.56%	6.37%	6.18%	5.99%	5.80%

Diese Umwandlungssätze gelten für ganze Altersjahre. Weitere zurückgelegte Monate werden anteilmässig berücksichtigt.

³ Beim Rücktritt eines nicht invaliden Mitgliedes kann das (unter Beachtung von Abs. 4) vorhandene Altersguthaben bis zu 100% als Alterskapital bezogen werden. Wurden in den letzten drei Jahren vor dem Rücktritt Einlagen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht in Kapitalform bezogen werden. Das Mitglied hat den Kapitalbezug spätestens sechs Monate vor dem Altersrücktritt der Pensionskasse schriftlich bekannt zu geben, sonst verwirkt das Mitglied dieses Recht. Mit vorzulegen ist ein Personenstandsausweis sowie gegebenenfalls die schriftliche Zustimmung des Ehegatten in amtlich beglaubigter Form. Eine solche Anmeldung kann nicht widerrufen werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 37 Abs. 2 BVG. Die Belastung des Altersguthabens in der Höhe des Alterskapitals erfolgt im Verhältnis des BVG- und überobligatorischen Teils des Altersguthabens.

⁴ Der Bezüger einer Altersrente kann bis zum Rentenalter eine Überbrückungsrente bis zur Höhe der maximalen AHV-Altersrente beanspruchen. Dabei wird das vorhandene Altersguthaben in Abhängigkeit der Dauer, während der die Überbrückungsrente ausgerichtet werden soll, um das folgende Vielfache der jährlichen Überbrückungsrente reduziert:

Dauer	Reduktion Altersguthaben
5 Jahre	4.76 mal Überbrückungsrente
4 Jahre	3.85 mal Überbrückungsrente
3 Jahre	2.92 mal Überbrückungsrente
2 Jahre	1.96 mal Überbrückungsrente
1 Jahr	0.99 mal Überbrückungsrente

Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Bei Tod vor dem Rentenalter werden die noch nicht bezogenen Überbrückungsrenten in Form einer Kapitalzahlung an den Ehegatten bzw. Lebenspartner, bei deren Fehlen an die Hinterlassenen nach § 19 ausbezahlt. Die Kapitalzahlung entspricht dabei dem Vielfachen der bezogenen Überbrückungsrente gemäss obiger Tabelle für die Dauer, bis der Verstorbene das Rentenalter erreicht hätte.

⁵ Reduziert ein Mitglied nach Vollendung des 60. Altersjahres im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber sein Arbeitsverhältnis um mindestens 30%, so kann es einen Teilaltersrücktritt mit Renten- oder Kapitalbezug verlangen. Bei einer Reduktion des Arbeitsverhältnisses um mindestens 20% ist ein Teilaltersrücktritt möglich, wenn dabei kein Bezug des Teilalterskapitals erfolgt. Die vorstehenden Bestimmungen gelangen sinngemäss für die Teilaltersrente bzw. das Teilalterskapital und die Überbrückungsrente zur Anwendung. Die dem Teilaltersrücktritt entsprechenden Teile des Altersguthabens sind massgebend für die Bestimmung der Teilaltersrente bzw. des Teilalterskapitals. Der maximale Betrag der Überbrückungsrente wird dem Teilaltersrücktritt entsprechend herabgesetzt.

Die dem reduzierten Arbeitsverhältnis entsprechenden Teile des Altersguthabens werden wie für ein voll erwerbstätiges Mitglied weitergeführt. Der versicherte Lohn bestimmt sich nach § 8 auf dem weiterhin erzielten Jahreslohn. Die Beiträge und die Beitragspflicht richten sich nach § 10 auf dem so bestimmten versicherten Lohn.

Die Resterwerbstätigkeit muss mindestens 30% betragen. Der Altersrücktritt darf maximal in zwei Schritten erfolgen. Die Pensionskasse kann nicht garantieren, dass der Teilaltersrücktritt steuerlich bevorzugt behandelt wird.

⁶ Bleibt ein Mitglied über das Rentenalter hinaus im Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber, so kann es die fällige Altersleistung gemäss Abs. 1 entweder beziehen oder längstens bis zum Erreichen des 70. Altersjahres aufschieben. Beim Aufschub der Altersleistung wird das Altersguthaben mit Altersgutschriften (vgl. § 9 Abs. 2) weiter geäuft. Die Altersrente wird bei Beendigung des Aufschubs gemäss Abs. 2 auf dem dann vorhandenen Altersguthabens ermittelt. Beim Tod des Versicherten vor Aufgabe der Erwerbstätigkeit berechnen sich die Ehegattenrente und die Waisenrente gemäss § 16 und § 18 wie für einen Bezüger einer Altersrente. Basis dazu ist die gemäss Abs. 2 auf den Zeitpunkt des Todes ermittelte Altersrente. Der Umwandlungssatz wird entsprechend angepasst.

§ 15

Invalidenrente; Kinderrente

¹ Wird ein Mitglied gemäss § 7 vor Erreichen des Rentenalters invalid, erhält es Anspruch auf eine Invalidenrente. Das Mitglied hat Anspruch auf eine Vollinvalidenrente, falls der Invaliditätsgrad mindestens 70% beträgt, und auf eine Teilinvalidenrente, falls der Invaliditätsgrad unter 70% liegt. Ein Invaliditätsgrad von weniger als 40% gibt keinen Anspruch auf Invalidenleistungen. Kein Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse besteht ausserdem, wenn kein Anspruch auf eine Invalidenrente der Eidgenössischen Invalidenversicherung besteht, da:

- a. das von der Schweiz geschlossene Sozialversicherungsabkommen nur Leistungen des anderen Vertragsstaates vorsieht (Art. 6 Abs. 1 bis IVG);
- b. ein ausländischer Staatsangehöriger in einen Staat wegzieht, mit dem kein Sozialversicherungsabkommen besteht (Art. 6 Abs. 2 IVG).

² Die Vollinvalidenrente beträgt 60% des beim Eintritt der Erwerbsunfähigkeit versicherten Lohnes. Die Teilinvalidenrente ist gleich demjenigen Teil der Vollinvalidenrente, der dem jeweiligen Invaliditätsgrad entspricht.

³ Die Invalidenrente gemäss Abs. 2 wird bis zum Rentenalter ausgerichtet. Danach entspricht die Invalidenrente dem Betrag einer Altersrente, die aufgrund des weiterhin geäußneten Altersguthabens (§ 9 Abs. 5 und 6) und im Rentenalter gültigen Umwandlungssatzes (§ 14 Abs. 2) bestimmt wird.

⁴ Hat ein invalides Mitglied Kinder, die bei seinem Tod Anspruch auf Waisenrenten hätten (§ 18), hat das Mitglied für jedes dieser Kinder Anspruch auf eine Kinderrente in der Höhe von 20% der bezogenen Invalidenrente.

⁵ Tritt ein teilinvalides Mitglied aus der Pensionskasse aus, erhält es weiterhin die Teilinvalidenrente samt allfällig zugehörigen Kinderrenten. Ferner wird für den erwerbsfähigen Teil eine Austrittsleistung gemäss § 21 ff. ausgerichtet. Die weiterhin versicherten Hinterlassenenleistungen bemessen sich nach der Teilinvalidenrente.

⁶ Wird gemäss Artikel 26a BVG die Rente der IV nach Verminderung des Invaliditätsgrades herabgesetzt oder aufgehoben, so bleibt der Invalidenrentner während drei Jahren zu den gleichen Bedingungen bei der Pensionskasse versichert, sofern er vor der Herabsetzung oder Aufhebung der Rente an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Artikel 8a IVG teilgenommen hat oder die Rente wegen der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Erhöhung des Beschäftigungsgrades herabgesetzt oder aufgehoben wurde.

Der Versicherungsschutz und der Leistungsanspruch bleiben ebenfalls aufrechterhalten, solange der Invalidenrentner eine Übergangsleistung nach Artikel 32 IVG bezieht.

Während der Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs kann die Pensionskasse die Invalidenrente entsprechend dem verminderten Invaliditätsgrad des Invalidenrentners kürzen, jedoch nur soweit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen des Invalidenrentners ausgeglichen wird.

Die betroffenen Invalidenrentner gelten im Rahmen der provisorischen Weiterversicherung im bisherigen Umfang als invalid im Sinne dieses Reglements.

§ 16

Ehegattenrente; Ehegattenabfindung

¹ Stirbt ein verheirateter Versicherter, erhält der überlebende Ehegatte eine Ehegattenrente, sofern er

- a. für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen hat oder
- b. das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und die Ehe mindestens 5 Jahre gedauert hat.

Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, erhält er als einmalige Abfindung den dreifachen Jahresbetrag der Ehegattenrente. Eine gleich hohe Abfindung wird gewährt, wenn die Ehegattenrente zufolge Wiederverheiratung des Ehegatten erlischt.

² Die Höhe der Ehegattenrente beträgt beim Tod vor dem Rentenalter 70% der versicherten Invalidenrente. Auf den Zeitpunkt, in dem das Mitglied das Rentenalter erreicht hätte, wird die Ehegattenrente neu festgelegt. Sie beträgt 70% derjenigen Altersrente, die sich mit dem gemäss § 9 Abs. 4 nachgeführten Altersguthaben ergibt.

³ Die Höhe der Ehegattenrente beträgt beim Tod nach dem Rentenalter 70% der im Zeitpunkt des Todes ausgerichteten oder versicherten Altersrente.

⁴ Ist der Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als der verstorbene Versicherte, wird die Ehegattenrente für jedes darüber hinaus gehende volle Jahr um 3% ihres Betrags gekürzt.

⁵ Bezüglich Hinterlassenenleistungen an den geschiedenen Ehegatten gelten die Bestimmungen zu Leistungsanspruch und -höhe gemäss Art. 19 Abs. 3 und Art. 19a BVG sowie von Art. 20 BVV 2.

§ 17

Partnerrente

Unter den gleichen Voraussetzungen wie Ehegatten hat der vom Versicherten bezeichnete Lebenspartner verschiedenen oder gleichen Geschlechts Anspruch auf eine Partnerrente in Höhe der Ehegattenrente, sofern

- a. der Partner mit dem Versicherten in den letzten fünf Jahren bis zu dessen Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss und
- b. der Partner keine Witwer- oder Witwenrente bezieht (Art. 20a BVG) und
- c. der Partner nicht verheiratet ist und keine nahe Verwandtschaft besteht und
- d. dem Stiftungsrat spätestens drei Monate nach dem Tode des Versicherten ein entsprechendes Gesuch eingereicht wird.

§ 18

Waisenrente

¹ Stirbt ein Versicherter, erhält jedes seiner Kinder und jedes seiner Pflegekinder, für dessen Unterhalt er massgeblich aufgekomen ist, eine Waisenrente. Diese wird bis zum vollendeten 18. Altersjahr des Kindes gewährt. Für Kinder, die noch in der Ausbildung stehen oder zufolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens vermindert oder nicht erwerbsfähig sind, besteht der Rentenanspruch bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

² Die Waisenrente beträgt 20% der im Zeitpunkt des Todes versicherten Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente.

§ 19

Todesfallkapital

¹ Stirbt ein Mitglied und entsteht kein Anspruch auf eine Rente oder Abfindung für Ehegatten oder Lebenspartner, wird ein Todesfallkapital fällig.

² Das Todesfallkapital entspricht dem um den Barwert der auszurichtenden Waisenrenten reduzierten vorhandenen Altersguthaben, höchstens aber 126% des versicherten Lohnes (dreifache Ehegattenrente von 42%).

³ Anspruchsberechtigt sind, unabhängig vom Erbrecht, in nachstehender Reihenfolge:

- a. die Kinder des Verstorbenen, die Anspruch auf eine Waisenrente der Pensionskasse haben;
- b. natürliche Personen, die vom Verstorbenen in erheblichem Masse unterstützt worden sind;
- c. die nicht rentenberechtigten Kinder;
- d. die Eltern;
- e. die Geschwister;
- f. die übrigen gesetzlichen Erben – unter Ausschluss des Gemeinwessens – im Umfang von 50 Prozent des Todesfallkapitals.

Anspruchsberechtigt gemäss lit. b) ist nur, wer der Pensionskasse vom Mitglied zu Lebzeiten schriftlich gemeldet wurde.

⁴ Das Mitglied kann durch schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse die Quoten der Anspruchsberechtigten innerhalb einer Begünstigten-Gruppe (Abs. 3) beliebig festlegen. Die Mitteilung muss zu Lebzeiten des Mitglieds bei der Pensionskasse vorliegen. Unterbleibt eine Mitteilung, steht das Todesfallkapital allen Anspruchsberechtigten innerhalb einer Begünstigten-Gruppe zu gleichen Teilen zu.

⁵ Fehlen Anspruchsberechtigte gemäss Absatz 3, fällt das Todesfallkapital an die Pensionskasse.

§ 20

Auszahlungsbestimmungen

¹ Für Beginn und Ablauf der Renten gelten, vorbehältlich Abs. 2, folgende Bestimmungen:

- a. Eine Invalidenrente wird ausgerichtet, solange eine Rente der Eidgenössischen IV fällig ist, längstens bis zum Rentenalter;
- b. Eine Altersrente wird ab Eintritt in den Ruhestand ausgerichtet. Sie wird bis zum Tod des Versicherten gewährt;
- c. Eine Ehegattenrente wird erstmals für den auf den Tod des Versicherten folgenden Monat gewährt; sie wird lebenslänglich ausgerichtet, längstens aber, bis sich der verwitwete Ehegatte wieder verheiratet. Im letzteren Fall erhält der verwitwete Ehegatte eine Schlussabfindung vom dreifachen Jahresbetrag der Ehegattenrente;

d. Eine Waisenrente wird erstmals für den auf den Tod des Versicherten folgenden Monat gewährt; sie wird ausgerichtet, solange der Anspruch gemäss § 18 besteht.

² Bei Invalidität oder Tod eines Mitgliedes wird solange und soweit noch keine Rente gewährt, als der Arbeitgeber noch den Lohn oder einen Lohnnachgenuss auszahlt oder solange die Krankenversicherung oder die Unfallversicherung oder eine andere Versicherung, welche der Arbeitgeber mindestens zur Hälfte mitfinanziert hat, noch ein Taggeld von mindestens 80% des entgangenen Lohnes ausrichtet.

³ Die Renten werden den Bezugsberechtigten in monatlichen Raten auf das gemeldete Bank- oder Postkonto überwiesen. Wohnt eine rentenberechtigte Person ausserhalb des EU/EFTA-Raums, ist Küsnacht Erfüllungsort. Für denjenigen Monat, in welchem der Rentenanspruch erlischt, wird noch die volle monatliche Rentenrate gewährt.

⁴ Der Stiftungsrat kann die fällige Rente durch eine einmalige Kapitalabfindung ablösen, wenn die Alters- oder Invalidenrente weniger als 5%, die Ehegattenrente weniger als 3%, die Waisenrente weniger als 1% der maximalen AHV-Altersrente beträgt.

Die Höhe der Kapitalabfindung für die Altersrente entspricht in diesem Fall der Freizügigkeitsleistung zum Zeitpunkt des Altersrücktritts. Die Kapitalabfindung für eine Invaliden- oder Hinterlassenenrente wird versicherungstechnisch berechnet. Mit der Auszahlung des Kapitals erlöschen alle weiteren Ansprüche des Mitgliedes oder seiner Hinterlassenen an die Pensionskasse.

⁵ Kapitaleistungen sind fällig beim Eintritt des Vorsorgefalls respektive nach dem Ende der Lohnfortzahlung, frühestens jedoch bei Kenntnis der anspruchsberechtigten Person und der Zahladresse. Verzugszinsen sind frühestens nach Ablauf von 30 Tagen ab Fälligkeitsdatum geschuldet. Ihre Höhe richtet sich nach dem Mindestzins gemäss Art. 15 Abs. 2 BVG. Bei Rentenzahlungen werden Verzugszinsen ab Anhebung einer Betreibung oder Einreichung einer Klage geschuldet. Ihre Höhe richtet sich nach dem Mindestzins gemäss Art. 15 Abs. 2 BVG.

D. Auflösung des Vorsorgeverhältnisses

§ 21

Fälligkeit der Austrittsleistung, Nachdeckung

¹ Wird das Arbeitsverhältnis durch das Mitglied oder den Arbeitgeber aufgelöst, oder sinkt der Lohn voraussichtlich für längere Zeit unter den in § 6 (Aufnahme) festgelegten Mindestbetrag, ohne dass nach den vorstehenden Bestimmungen Anspruch auf eine Versicherungsleistung der Pensionskasse besteht, scheidet das Mitglied aus der Pensionskasse aus und hat Anspruch auf eine Austrittsleistung.

² Wird das Vorsorgeverhältnis nach Vollendung des 60. Lebensjahres aufgelöst und nimmt das Mitglied eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit auf oder ist als arbeitslos gemeldet, kann es die Austrittsleistung verlangen.

³ Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Pensionskasse. Ab diesem Zeitpunkt ist sie mit dem Mindestzinssatz gemäss BVG zu verzinsen. Überweist die Pensionskasse die Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, ist sie ab dieser Frist mit dem vom Bundesrat festgelegten Verzugszinssatz zu verzinsen.

⁴ Das Mitglied bleibt während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses für den Invaliditäts- und Todesfall weiter versichert, längstens aber bis zum Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses.

⁵ Muss die Pensionskasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem sie die Austrittsleistung überwiesen hat, ist ihr die Austrittsleistung soweit zurückzuerstatten, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist. Die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden gekürzt, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.

§ 21a

Weiterversicherung nach Alter 58

¹ Mitglieder, die nach Vollendung des 58. Altersjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, können die Weiterführung nach den folgenden Bestimmungen im bisherigen Umfang bei der Pensionskasse verlangen. Die Mitglieder haben die Weiterführung der Versicherung schriftlich vor dem Austritt und unter Nachweis der durch den Arbeitgeber ausgesprochenen Auflösung des Arbeitsverhältnisses zu verlangen.

² Das Mitglied hat die Möglichkeit, während dieser Weiterversicherung die Altersvorsorge durch Beiträge weiter aufzubauen. Die Austrittsleistung bleibt in der Pensionskasse, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird. Tritt das Mitglied in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat die Pensionskasse die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue Vorsorgeeinrichtung zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen der neuen Vorsorgeeinrichtung verwendet werden kann. Das Mitglied kann für die gesamte Vorsorge einen tieferen als den bisherigen Lohn versichern.

³ Das Mitglied bezahlt die Risikobeiträge (Mitglieder- und Arbeitgeberanteil). Falls es die Altersvorsorge weiter aufbaut, bezahlt es die gesamten Beiträge gemäss § 10 (Mitglieder- und Arbeitgeberanteil). Im Sanierungsfall hat das Mitglied Sanierungsbeiträge (Mitgliederanteil) zu entrichten.

⁴ Die Versicherung endet bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität oder bei Erreichen des Rentenalters. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet sie, wenn in der neuen Vorsorgeeinrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Verbleibt nach der Überweisung mindestens ein Drittel der bisherigen Austrittsleistung in der Pensionskasse, kann das Mitglied die Versicherung entsprechend der verbleibenden Austrittsleistung bei der Pensionskasse weiterführen. Der versicherte Lohn wird im entsprechenden Verhältnis gekürzt. Vorher kann die Versicherung durch das Mitglied jederzeit auf das Ende eines Monats, durch die Pensionskasse bei Vorliegen von Beitragsausständen, gekündigt werden. Dabei ist es ausreichend, wenn bloss die Risikobeiträge nicht mehr geleistet werden.

⁵ Mitglieder, die die Versicherung nach diesem Artikel weiterführen, sind gleichberechtigt wie die Mitglieder im gleichen Kollektiv aufgrund eines bestehenden Arbeitsverhältnisses, insbesondere in Bezug auf den Zins, den Umwandlungssatz sowie auf Zahlungen durch den früheren Arbeitgeber oder einen Dritten.

⁶ Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen und die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezogen oder verpfändet werden. Vorbehalten bleiben reglementarische Bestimmungen, die die Ausrichtung der Leistungen nur in Kapitalform vorsehen.

⁷ In einer schriftlichen Vereinbarung zwischen der Pensionskasse und dem Mitglied wird der versicherte Lohn festgehalten und festgelegt, ob zusätzlich zur Risikoversicherung auch die Altersvorsorge weiter aufgebaut wird.

§ 22

Höhe der Austrittsleistung

Die Austrittsleistung entspricht dem vorhandenen Altersguthaben (Beitragsprimat).

Der Mindestbetrag gemäss Art. 17 FZG wird bei der Berechnung der Austrittsleistung eingehalten.

§ 23

Verwendung der Austrittsleistung

¹ Tritt das Mitglied in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, überweist die Pensionskasse die Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung.

² Mitglieder, die nicht in eine neue Vorsorgeeinrichtung eintreten, haben der Pensionskasse mitzuteilen, ob die Austrittsleistung

a. an eine schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft bzw. an den Pool für Freizügigkeitspolice zur Errichtung einer Freizügigkeitspolice oder

b. an eine Freizügigkeitsstiftung auf ein für Vorsorgezwecke gesperrtes Konto

zu überweisen ist. Bleibt diese Mitteilung aus, wird die Austrittsleistung frühestens sechs Monate, spätestens zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall der Auffangeinrichtung (Art. 60 BVG) überwiesen.

³ Das Mitglied kann die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn

a. es die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt (vorbehalten bleibt Abs. 4),

b. es eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht oder

c. die Austrittsleistung weniger als sein Jahresbeitrag beträgt.

An verheiratete Mitglieder ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt.

⁴ Ein Mitglied, das die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein endgültig verlässt, kann die Barauszahlung des BVG-Altersguthabens nicht verlangen, wenn es für die Risiken Alter, Tod und Invalidität nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der EU, Islands oder Norwegens weiterhin obligatorisch versichert ist.

§ 24

Beurlaubung

¹ Für die Dauer eines Urlaubes wird die Beitragszahlung in einer Abmachung geregelt. Die Versicherung bleibt unverändert in Kraft, falls die Beiträge von Mitglied und Arbeitgeber während der Dauer des Urlaubs weiter geleistet werden.

² Werden während des Urlaubs nur die Risikobeiträge (§ 10 Abs. 1) geleistet, sind sie zu Beginn des Urlaubs für den ganzen Urlaub als einmaliger Betrag zu entrichten.

³ Die Weiterversicherung während eines Urlaubs endet nach spätestens 24 Monaten.

⁴ Fallen dagegen die Beiträge aus, besteht der Versicherungsschutz nur während des ersten Monats des Urlaubs weiter. Tritt der Versicherungsfall nach Ablauf dieses Monats, aber vor Wiederaufnahme der Arbeit ein, besteht Anspruch auf die Austrittsleistung, berechnet auf den Zeitpunkt des Urlaubsbeginns und erhöht um den Zins für die seither vergangene Zeit.

E. Besondere Bestimmungen

§ 25

Anrechnung von Leistungen Dritter, Leistungskürzungen

¹ Ergeben bei Invalidität oder Tod eines Mitgliedes die Leistungen der Pensionskasse zusammen mit anderen Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung sowie mit weiteren anrechenbaren Einkünften für das Mitglied und seine Kinder ein Renteneinkommen von mehr als 90% seines mutmasslich entgangenen Verdienstes, einschliesslich aller Zulagen, bzw. für seine Hinterlassenen ein solches von mehr als 80%, sind die von der Pensionskasse auszurichtenden Leistungen soweit zu kürzen, bis die genannte Grenze nicht mehr überschritten wird. Für die Kapitalleistungen der Pensionskasse werden die Bestimmungen sinngemäss angewandt. Die Einkünfte des hinterbliebenen Ehegatten bzw. eingetragenen Partners bzw. Lebenspartners und der Waisen werden zusammengerechnet. Die Pensionskasse kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Überentschädigungskürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.

² Die Pensionskasse kann bei der Kürzung von Invalidenleistungen vor Erreichen des Rentenalters und von Hinterlassenenleistungen folgende Leistungen und Einkünfte anrechnen:

- a. Leistungen, die andere in- und ausländische Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen aufgrund des schädigenden Ereignisses ausrichten;
- b. Leistungen und Taggelder aus obligatorischen Versicherungen;
- c. Leistungen und Taggelder aus freiwilligen Versicherungen, deren Prämien der Arbeitgeber mindestens zur Hälfte erbracht hat;
- d. Bei Bezüglern von Invalidenleistungen: das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen;
- e. Haftpflichtansprüche gegenüber dem Arbeitgeber oder Dritten.

Bei der Bestimmung des zumutbarerweise noch erzielbaren Erwerbseinkommens wird grundsätzlich auf das Invalideneinkommen gemäss IV-Entscheid abgestellt.

Einmalige Kapitalleistungen werden dabei versicherungstechnisch nach den technischen Grundlagen der Pensionskasse in Renten umgerechnet. Folgende Leistungen und Einkünfte dürfen nicht angerechnet werden:

- a. Hilfflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen;
- b. Zusatzeinkommen, das während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird.

³ Nach Erreichen des Rentenalters kürzt die Pensionskasse die Leistungen (z. B. Altersleistungen, die eine Invalidenrente ablösen) nur dann, wenn diese zusammentreffen mit Leistungen nach dem Unfallversicherungsgesetz (UVG), dem Militärversicherungsgesetz (MVG) oder vergleichbaren ausländischen Leistungen. In diesem Falle richtet die Pensionskasse die Leistungen weiterhin in gleichem Umfang wie vor Erreichen des Rentenalters aus, jedoch maximal die sich im Rentenalter ergebende Altersrente. Insbesondere werden Leistungskürzungen nach Erreichen des Rentenalters nach UVG oder MVG nicht ausgeglichen. Die gekürzten Leistungen der Pensionskasse dürfen zusammen mit den Leistungen nach UVG, MVG und den vergleichbaren ausländischen Leistungen nicht tiefer sein als die (ungekürzten) gesetzlichen Leistungen gemäss BVG.

⁴ Gleich die Unfall- oder die Militärversicherung eine Reduktion der AHV-Leistungen deshalb nicht vollständig aus, weil deren Höchstbetrag erreicht ist (Art. 20 Abs. 1 UVG, Art. 40 Abs. 2 MVG), so muss die Pensionskasse die Kürzung ihrer Leistungen um den nicht ausgeglichenen Betrag reduzieren.

⁵ In jedem Fall werden aber mindestens diejenigen Leistungen erbracht, die gemäss BVG und dessen Anrechnungsregeln zu erbringen sind.

⁶ Leistungskürzungen anderer Versicherungsträger aufgrund von Verschulden werden nicht ausgeglichen. Die Pensionskasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt. Die Pensionskasse ist nicht verpflichtet, Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der Unfall- oder Militärversicherung auszugleichen.

⁷ Gegenüber einem Dritten, der für den Vorsorgefall haftet, tritt die Pensionskasse im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG in die Ansprüche des Mitglieds bzw. Anspruchsberechtigten ein. Im Übrigen kann die Pensionskasse vom Mitglied bzw. Anspruchsberechtigten verlangen, dass er ihr die Forderung, die ihm für den Schadenfall gegen haftpflichtige Dritte zusteht, bis zur Höhe ihrer Leistungspflicht abtritt. Erfolgt die verlangte Abtretung nicht, ist die Pensionskasse berechtigt, ihre Leistungen des Überobligatoriums auszusetzen.

⁸ Ist die Übernahme von Renten durch die Unfall- beziehungsweise die Militärversicherung oder die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge nach BVG umstritten, so kann die anspruchsberechtigte Person eine Vorleistung der Pensionskasse verlangen. Ist beim Entstehen des Anspruches auf Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen unklar, welche Vorsorgeeinrichtung leistungspflichtig ist, so kann die anspruchsberechtigte Person eine Vorleistung derjenigen Pensionskasse verlangen, bei der sie zuletzt versichert war. Die Pensionskasse erbringt Vorleistungen im Rahmen der gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG.

⁹ Wird der Fall von einem anderen Versicherungsträger bzw. einer anderen Vorsorgeeinrichtung übernommen, so hat dieser bzw. diese die Vorleistungen im Rahmen seiner Leistungspflicht zurückzuerstatten.

§ 26

Sicherung der Pensionskassenleistungen

¹ Die Leistungen der Pensionskasse sind für den persönlichen Unterhalt des Versicherten und seiner Angehörigen bestimmt.

² Die Leistungen der Pensionskasse sind, soweit gesetzlich zulässig, der Zwangsvollstreckung entzogen. Der Anspruch auf Pensionskassenleistungen kann, vorbehaltlich § 27 und § 28, vor deren Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Zuwiderlaufende Abmachungen sind ungültig.

§ 27

Wohneigentum: Vorbezug, Verpfändung

¹ Das Mitglied kann bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruches auf Altersleistung alle fünf Jahre einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf oder zum Aufschub der Amortisation von Hypothekendarlehen, die auf solchem Wohneigentum lasten, geltend machen. Es kann aber auch für denselben Zweck diesen Betrag oder seinen Anspruch auf Vorsorgeleistung verpfänden.

² Das Mitglied darf bis zum 50. Altersjahr einen Betrag bis zur Höhe seiner Austrittsleistung beziehen oder verpfänden. Das Mitglied, welches das 50. Altersjahr überschritten hat, darf höchstens die Austrittsleistung, auf die es im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezuges in Anspruch nehmen.

³ Das Mitglied kann mit einem schriftlichen Gesuch Auskunft verlangen über den Betrag, der ihm für Wohneigentum zur Verfügung steht und die Leistungskürzung, die mit einem solchen Bezug verbunden sind. Die Pensionskasse wird dabei eine Zusatzversicherung zur Deckung der entstehenden Versicherungslücke vermitteln und das Mitglied auf die Steuerpflicht aufmerksam machen.

⁴ Macht ein Mitglied vom Vorbezug oder von der Verpfändung Gebrauch, hat es die Vertragsdokumente über Erwerb oder Erstellung von Wohneigentum oder Amortisation von Hypothekendarlehen, das Reglement bzw. den Miet- oder Darlehensvertrag bei Erwerb von Anteilscheinen mit dem betreffenden Wohnbauträger und die entsprechenden Urkunden bei ähnlichen Beteiligungen einzureichen. Mit vorzulegen ist ein Personenstandsausweis sowie gegebenenfalls die schriftliche Zustimmung des Ehegatten in amtlich beglaubigter Form. Nach einem Vorbezug ist jede nachfolgende Begründung eines Grundpfandrechts nur zulässig, wenn der Ehegatte des verheirateten Versicherten schriftlich zustimmt. Bei einer Verpfändung prüft die Pensionskasse, ob der Ehegatte den Pfandvertrag mit dem finanzierenden Institut mitunterzeichnet hat.

⁵ Wird die Liquidität der Pensionskasse durch Vorbezüge in Frage gestellt, kann die Pensionskasse die Erledigung der Gesuche aufschieben. Der Stiftungsrat legt eine Prioritätenordnung für die Behandlung der Gesuche fest, welche der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist.

⁶ Beim Vorbezug wird das Altersguthaben und anteilmässig das BVG-Altersguthaben um den vorbezogenen Betrag reduziert. Die versicherten Alters- und Hinterlassenenleistungen reduzieren sich entsprechend dem

vorbezogenen Betrag. Eine allfällige (Teil-)Rückzahlung des vorbezogenen Betrags ist bis zum Erreichen des ordentlichen Rentenalters zulässig. Dabei wird das Altersguthaben und im gleichen Verhältnis wie beim Vorbezug das BVG-Altersguthaben erhöht.

⁷ Die Pensionskasse zahlt den Vorbezug spätestens nach 6 Monaten aus, nachdem das Mitglied den Anspruch geltend gemacht hat. Solange eine Unterdeckung vorliegt, kann die Pensionskasse die Auszahlung eines Vorbezuges, welcher zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient, zeitlich und betragsmässig einschränken oder ganz verweigern. Die Pensionskasse muss die Mitglieder über die Dauer der Massnahmen informieren.

§ 28

Vorsorgeausgleich bei
Ehescheidung

¹ Bei Ehescheidung werden die während der Ehe erworbenen reglementarischen Ansprüche ausgeglichen. Grundlage dafür bilden Art. 122 bis 124e ZGB. Massgebend ist der Zeitpunkt der gerichtlichen Einleitung des Scheidungsverfahrens.

² Wird die Ehe eines aktiven oder invaliden Versicherten geschieden, so kann das Gericht die Übertragung eines Teils der Austrittsleistung anordnen. Im entsprechenden Umfang werden das Altersguthaben, das BVG-Altersguthaben gemäss seinem Anteil und die versicherten Alters- und Hinterlassenenleistungen reduziert. Ein aktiver Versicherter kann die Reduktion durch Einlagen gemäss § 11 wieder ausgleichen. Dabei wird auch das BVG-Altersguthaben entsprechend seinem Anteil bei der ursprünglichen Übertragung wieder erhöht. Ein bestehender Anspruch auf Invalidenleistungen bleibt unverändert.

³ Bezieht der Versicherte im massgebenden Zeitpunkt eine Altersrente, so kann das Gericht bei der Scheidung die Teilung der Altersrente anordnen. Der Rentenanteil des geschiedenen Ehegatten wird auf den Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils nach Art. 19h FZV in eine lebenslange Rente an den geschiedenen Ehegatten umgerechnet. In der Regel wird die lebenslange Rente an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung des geschiedenen Ehegatten überwiesen. Die Pensionskasse und der geschiedene Ehegatte können eine einmalige Übertragung in Kapitalform vereinbaren, berechnet nach den technischen Grundlagen der Pensionskasse.

⁴ Der geschiedene Ehegatte kann die direkte Auszahlung der Rente verlangen, wenn ein Anspruch auf eine volle Invalidenrente besteht oder er das gesetzliche Mindestalter für den vorzeitigen Altersrücktritt erreicht hat. Hat er das BVG-Rentenalter erreicht, so wird ihm die lebenslange Altersrente direkt ausbezahlt.

⁵ Tritt während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein, so werden der zu übertragende Teil der Austrittsleistung und die Altersrente gemäss Art. 19g FZV gekürzt.

⁶ Wird dem Versicherten durch das Gericht eine Austrittsleistung aus der Vorsorgeeinrichtung seines geschiedenen Ehegatten zugesprochen, so wird diese als Eintrittsleistung gemäss § 11 behandelt. Dasselbe gilt für eine lebenslange Rente, sofern diese nicht direkt an den Versicherten ausbezahlt wird. Gemäss den Angaben der überweisenden Vorsorgeeinrichtung erhöht sich auch das BVG-Altersguthaben.

⁷ Für die Überweisung des im Rahmen des Vorsorgeausgleichs zu übertragenden Teils der Austrittsleistung gelten sinngemäss die Bestimmungen von § 20.

§ 29

Auskunfts- und Meldepflicht

¹ Der Versicherte hat der Pensionskasse über alle für die Versicherung massgebenden Verhältnisse sowie über Änderungen des Zivilstandes und der Familienverhältnisse, ohne besondere Aufforderung wahrheitsgetreu Auskunft zu geben.

² Rentenbezüger haben auf Verlangen der Pensionskasse einen Lebensnachweis beizubringen. Invalide haben ihr anderweitiges Renten- und/oder Erwerbseinkommen zu melden.

³ Die Versicherten und die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Pensionskasse die benötigten und verlangten Auskünfte und Unterlagen zu geben sowie die Unterlagen von Leistungen, Kürzungen oder Ablehnungen der in § 25 erwähnten anderweitigen Versicherungseinrichtungen oder Dritten einzureichen. Im Weigerungsfall kann die Pensionskasse die Leistungen aufschieben.

⁴ Die Pensionskasse lehnt jede Haftung für allfällige nachteilige Folgen ab, die sich aus einer Verletzung der vorgenannten Pflichten für Versicherte oder ihre Hinterlassenen ergeben. Sollten der Pensionskasse aus einer solchen Pflichtverletzung Schäden erwachsen, kann der Stiftungsrat die fehlbare Person hierfür haftbar machen.

§ 30

Teilliquidation Die Bestimmungen zur Teilliquidation sind im "Reglement betreffend Voraussetzungen und Verfahren für eine Teilliquidation" der Pensionskasse festgelegt.

§ 31

Unterdeckung ¹ Bei einer Unterdeckung legt der Stiftungsrat in Zusammenarbeit mit dem anerkannten Experten für berufliche Vorsorge angemessene Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung fest. Nötigenfalls können insbesondere die Verzinsung der Altersguthaben (§ 9 Abs. 3), die Finanzierung und die Leistungen den vorhandenen Mitteln angepasst werden.

Solange eine Unterdeckung besteht und der Zinssatz auf den Alterskonten (§ 9 Abs. 3 lit. a) unter dem BVG-Mindestzinssatz liegt, wird auch der Mindestbetrag nach Art. 17 FZG mit dem Zinssatz der Alterskonten berechnet.

Sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, kann die Pensionskasse während der Dauer der Unterdeckung vom Arbeitgeber und von den Mitgliedern sowie von den Rentenbezügern Beiträge zur Behebung der Unterdeckung erheben.

Der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Mitglieder. Der Beitrag der Rentenbezüger darf nur auf dem Teil der laufenden Rente erhoben werden, der in den letzten 10 Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Er darf nicht auf Versicherungsleistungen bei Alter, Tod und Invalidität der obligatorischen Vorsorge erhoben werden. Die Höhe der Rente bei Entstehung des Anspruchs bleibt gewährleistet. Der Beitrag der Rentenbezüger wird mit den laufenden Renten verrechnet.

² Sofern sich die Massnahmen nach Abs. 1 als ungenügend erweisen, kann die Pensionskasse den Mindestzinssatz gemäss BVG während der Dauer der Unterdeckung, höchstens jedoch während fünf Jahren unterschreiten. Die Unterschreitung darf höchstens 0.5 Prozent betragen.

³ Der Arbeitgeber kann im Fall einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto "Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht" vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserve auf dieses Konto übertragen. Die Einlagen dürfen den Betrag der Unterdeckung nicht übersteigen und werden nicht verzinst.

⁴ Die Pensionskasse muss die Aufsichtsbehörde, den Arbeitgeber, die Mitglieder sowie die Rentenbezüger über die Unterdeckung und die festgelegten Massnahmen informieren.

F. Organisation der Pensionskasse

§ 32

Stiftungsrat

¹ Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung und nimmt die Gesamtleitung der Pensionskasse wahr. Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen. Er trifft alle für die Pensionskasse und die Versicherten erforderlichen Entscheide, sorgt für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze der Stiftung sowie die Mittel zu deren Erfüllung. Er legt die Organisation der Pensionskasse fest und sorgt für ihre finanzielle Stabilität. Die unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Stiftungsrates gehen aus Art. 51a Abs. 2 BVG hervor.

² Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- a. drei Vertreter der Politischen Gemeinde als Vertreter der Arbeitgeber;
- b. drei Vertreter der Arbeitnehmer, wobei alle repräsentativen Gruppen angemessen vertreten sein sollen.

³ Die Arbeitnehmer wählen ihre Vertreter selbst. Der Stiftungsrat regelt das Wahlverfahren.

Als Vertreter der Arbeitnehmer sind nur Personen wählbar, die in einem Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber stehen.

Die Wahl aller Mitglieder des Stiftungsrats erfolgt auf die Amtsdauer der Gemeindebehörden. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

⁴ Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst; er wählt aus seiner Mitte alle zwei Jahre alternierend einen Arbeitgeber- und einen Arbeitnehmersvertreter als Präsidenten und Vizepräsidenten. Ein Mitglied kann mehrmals in das Präsidium oder Vizepräsidium gewählt werden.

⁵ Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder der Vizepräsident und insgesamt mindestens je zwei Mitglieder der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmersvertretung anwesend sind.

Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit; bei Stimmengleichheit zählt seine Stimme doppelt.

Über die Sitzungen des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Präsidenten oder Vizepräsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

⁶ Der Stiftungsrat tritt nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten zusammen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einberufung des Stiftungsrats kann auch von wenigstens drei Mitgliedern verlangt werden.

⁷ Die Stiftung gewährleistet die Erst- und Weiterbildung der Stiftungsratsmitglieder, so dass diese ihre Führungsaufgaben wahrnehmen können.

⁸ Alle Personen, die an Verwaltung, Kontrolle oder Beaufsichtigung der Pensionskasse beteiligt sind, haben gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 33

Verwaltung

¹ Der Stiftungsrat bestimmt die Verwaltung der Pensionskasse.

² Die Rechnung der Pensionskasse ist jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.

³ Das Pensionskassenvermögen ist im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften anzulegen.

§ 34

Kontrolle

¹ Die Rechnung der Pensionskasse und deren Vermögensanlagen werden von einer hierfür zugelassenen, vom Stiftungsrat gewählten Revisionsstelle geprüft.

² Alle drei Jahre ist durch einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge ein versicherungstechnischer Bericht erstellen zu lassen.

³ Ergibt die Bilanz der Pensionskasse einen Fehlbetrag, hat der Stiftungsrat die geeigneten Vorkehren zur Verbesserung der finanziellen Lage der Pensionskasse zu prüfen und zu ergreifen.

§ 35

Information der Mitglieder

¹ Allgemeine Mitteilungen des Stiftungsrats oder der Verwaltung an die Mitglieder erfolgen rechtsverbindlich durch Zirkular.

² Die Jahresrechnung sowie Reglementsänderungen werden den Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht.

G. Schlussbestimmungen

§ 36

Anwendung und Änderung des Reglements

¹ Über Fragen, die durch dieses Reglement nicht oder nicht vollständig geregelt sind, entscheidet der Stiftungsrat im Sinne der Stiftungsurkunde. Er kann in besonderen Fällen von den Bestimmungen dieses Reglements abweichen, wenn deren Anwendung eine Härte für den bzw. die Betroffenen bedeuten würde und die Abweichung dem Sinn und Zweck der Pensionskasse entspricht.

² Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat jederzeit unter Wahrung der erworbenen Ansprüche abgeändert werden. Bestimmungen, die zusätzliche Leistungen der Arbeitgeber vorsehen, können nicht ohne deren Zustimmung erlassen werden.

§ 37

Übergangsbestimmungen

¹ Die am 31. Dezember 2021 laufenden Renten werden in unveränderter Höhe gemäss dem Reglement, das bei Rentenbeginn gültig war, weiter ausgerichtet. Die anwartschaftlichen Leistungen dieser Rentner werden ebenfalls nach jenem Reglement bestimmt.

§ 38

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

§ 39

Aufgehobene Erlasse

Mit Inkrafttreten gelten folgende Erlasse als aufgehoben:

- a. Reglement der Pensionskasse Küssnacht vom 25. November 2020
- b. Frühere zu diesem Reglement in Widerspruch stehende Beschlüsse

Vom Stiftungsrat beschlossen am 24. November 2021 (PKSR-21-12).

H. Anhang 1

Maximalbetrag Altersguthaben gemäss § 11

Alter	Altersguthaben In % des versicherten Lohnes
25	18%
26	37%
27	55%
28	74%
29	93%
30	117%
31	141%
32	165%
33	189%
34	214%
35	241%
36	269%
37	297%
38	326%
39	354%
40	386%
41	418%
42	450%
43	483%
44	516%
45	554%
46	592%
47	630%
48	670%
49	710%
50	753%
51	797%
52	841%
53	887%
54	933%
55	979%
56	1026%
57	1075%
58	1123%
59	1173%
60	1223%
61	1274%
62	1326%
63	1378%
64	1431%
65	1485%

Das Alter des Mitglieds ergibt sich aus der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.